OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-570034/2/BZ

Datum:
Linz, 7. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Säumnisbeschwerde der E.E., X, M., wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in einer Angelegenheit nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 4. April 2020 hat die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau die bescheidmäßige Feststellung der ihr nach § 117 WRG 1959 zustehenden Entschädigung beantragt, da auf Teilen ihrer Grundstücke, insbesondere den Grundstücken der EZ x mit der Grundstücksnummer x, KG W., sowie den Grundstücksnummern x/1, x/2, y/1 und y/2, KG M., ein Hochwasserabflussgebiet seitens des Amtes der Oö. Landesregierung neu festgelegt worden ist.

I.2. Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau diesen Antrag dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zuständigkeitshalber übermittelt.

I.3. Mit Bescheid vom 16. September 2020, GZ: 2020-0.559.345, hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge: belangte Behörde) wie folgt entschieden:

„Der Antrag der Frau E.E. und des Herrn Dr. W.E. vom 04.04.2020 auf Entschädigung nach § 117 WRG 1959 wird als unzulässig zurückgewiesen."

In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Bf und Dr. W.E. bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau die Festlegung einer Entschädigung gemäß § 117 WRG 1959 nach Festlegung eines Hochwasserabflussgebietes auf sich im Eigentum der Bf befindlichen Grundstücke (Grundstücke Nr. x/1, x/2, y/1 und y/2 der KG M.) beantragt haben. Weiterführend wird angemerkt, dass hinsichtlich des Antragstellers Dr. W.E. mangels der Eigenschaft als Grundeigentümer nicht ersichtlich sei, inwieweit dieser von der gegenständlichen Angelegenheit berührt sei. Der Antrag sei zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet worden und dort am 31. Juli 2020 eingelangt.
Aus in der Folge eingeholten näheren Angaben des Amtes der Oö. Landesregierung und dem als Beilage übermittelten Auszug des digitalen Oö. Rauminformationssystems gehe hervor, dass die im Antrag genannten Grundstücke der Bf gemäß dem Gefahrenzonenplan in der roten Gefahrenzone liegen.
Gemäß § 117 WRG 1959 sei demnach die Wasserrechtsbehörde zuständig über Entschädigungen zu entscheiden, die entweder im Wasserrechtsgesetz 1959 oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen seien. Eine Festlegung der Entschädigung nach 117 WRG 1959 erfordert, dass eine solche an für den Sachverhalt maßgeblich anderer Stelle des Wasserrechtsgesetzes oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sei.
Maßgebliche Bestimmung in der gegenständlichen Angelegenheit sei § 42a WRG 1959.

Gemäß § 42a Abs. 3 WRG 1959 habe die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Gefahrenzonenpläne zu erstellen. Eine Entschädigung sei nach § 42a WRG 1959 nicht vorgesehen. Gefahrenzonenpläne seien fachliche Gutachten und würden keinen unmittelbaren rechtsverbindlichen Charakter aufweisen. Die Festlegung einer Entschädigung nach § 117 WRG 1959 und somit der gegenständliche Antrag entbehre somit einer rechtlichen Grundlage. Der Antrag sei daher spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

I.4. Mit Schriftsatz vom 18. November 2020 hat die Bf durch einen rechtsfreundlichen Vertreter einen Antrag gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 auf gerichtliche Entscheidung eingebracht.

I.5. Mit Schriftsatz vom 5. Februar 2021 hat die Bf der belangten Behörde mitgeteilt, dass diese für das Grundstück Nr. x, KG W., keinen Bescheid erlassen hat und ein solcher begehrt wird. Gleichzeitig wurde eine Säumnisbeschwerde, datiert mit 1. Februar 2021, an das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich eingebracht.

I.6. Mit Beschluss vom 30. März 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

I.7. Mit Schriftsatz vom 15. April 2021 hat die Bf die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde an das LVwG OÖ bei der belangten Behörde eingebracht, da über den Antrag vom 4. April 2020 für das Grundstück Nr. x, KG W., seitens des Ministeriums kein Bescheid erging. Es wurde beantragt, dass das LVwG OÖ in der Rechtsache selbst gemäß dem Antrag vom 4. April 2020 auf Entschädigung gemäß § 117 WRG 1959 für das Grundstück Nr. x, KG W., entscheidet sowie eine mündliche Verhandlung in dieser Angelegenheit anberaumt. Weiters wurde angeregt einen Antrag auf Gesetzesüberprüfung des WRG 1959, insbesondere dessen § 42a an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

I.8. Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 hat die belangte Behörde die gegenständliche Säumnisbeschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem LVwG OÖ zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den bezughabenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG abgesehen werden, weil die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Das LVwG OÖ geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. bis I.8. dargestellten Sachverhalt aus.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 BVG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von 6 Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde die Säumnis der belangten Behörde voraus, deren Entscheidungspflicht geltend gemacht wird und somit die Verpflichtung dieser Behörde, über den bei ihr eingebrachten Antrag mittels Bescheid zu entscheiden (vgl. VwGH 9.6.2020, Ra 2020/10/0016 nwN).

Verfahrensgegenständlich sieht die Bf eine Säumnis der belangten Behörde, da in der Begründung des Bescheides der belangten Behörde vom 16. September 2020 lediglich die Grundstücke Nr. x/1, x/2, y/1 und y/2, KG M., genannt sind und das Grundstück Nr. x, KG W., nicht angeführt ist.

Was Gegenstand eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides einer Behörde ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem Inhalt des Spruches des Bescheides. Nur er erlangt rechtliche Geltung (Verbindlichkeit) und legt dadurch die Grenzen der Rechtskraft fest. Die Bescheidbegründung spielt hierfür nur insoweit eine Rolle, als (auch) sie zu der Auslegung, nicht aber zur Ergänzung eines in sich unklaren Spruches heranzuziehen ist. Eine Auslegung des Spruches eines Bescheides nach dessen Begründung kommt nur in jenen Fällen in Betracht, in denen der Spruch für sich allein Zweifel an seinem Inhalt offen lässt. Dagegen kommt eine Umdeutung eines klar gefassten Spruches anhand der Begründung des Bescheides nicht in Betracht. Ist somit der Spruch des Bescheides eindeutig, dann kommt der Begründung eine dem Inhalt des Bescheides modifizierende Wirkung nicht zu. Selbst ein Widerspruch der Begründung zum Spruch ist unerheblich, wenn nach dem Wortlaut des Spruches eines Bescheides über dessen Inhalt kein Zweifel herrschen kann (vgl. VwGH 9.6.2020, Ra 2020/10/0016 nwN).

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde mit dem Bescheid vom 16. September 2020 den Antrag der Bf vom 4. April 2020 auf Entschädigung nach

§ 117 WRG 1959 als unzulässig zurückgewiesen. Der Antrag vom 4. April 2020 hat sämtliche Grundstücke enthalten, sodass mit dem Bescheid vom 16. September 2020 auch über alle in dem Antrag enthaltenen Grundstücke abgesprochen wurde. Der Spruch dieses Bescheides ist somit ausreichend bestimmt und ist die Begründung nicht zur Auslegung des Inhaltes des Spruches heranzuziehen.
Es ist somit unerheblich, dass in der Begründung des Bescheides irrtümlich das Grundstück Nr. x, KG W., nicht genannt wurde.

Demnach hat die belangte Behörde über den gesamten Antrag vom 4. April 2020 entschieden. Es lag somit kein offener Antrag mehr vor, da über einen gestellten Antrag nur einmal entschieden werden kann. Da somit im Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde kein unerledigter Antrag vorlag, ist auch keine Säumnis der belangten Behörde gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu den relevanten Rechtsfragen liegt bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung – soweit ersichtlich – dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner